

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule e.V.

Abteilung Betreuung 1. bis 4. Klasse

1. Vereinsmitgliedschaft

Der Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule e.V. ist eine Gemeinschaft von ehrenamtlich aktiven Mitglieder und Eltern. Für den Erhalt des Vereins und der Kinderbetreuung ist das regelmäßige Engagement aller Eltern und Mitglieder notwendig. Natürliche oder juristische Personen müssen zum Abschluss von Betreuungsverträgen Vereinsmitglieder (= Familienmitgliedschaft) werden und den Beitrag für das laufende Schuljahr beglichen haben.

2.1 Betreuungsverträge allgemein

Mit den Vereinsmitgliedern bzw. Auftraggebern werden schriftliche Betreuungsverträge für die Betreuung an Schultagen jeweils für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Als Schuljahr gilt die Zeit zwischen dem 1. August des Schuljahres und dem 31. Juli des Folgejahres. Eine Vertragsverlängerung um ein weiteres Schuljahr findet automatisch statt, es sei denn, das Kind verlässt regulär die Schule. Eine Sonderregelung für die Freitagsbetreuung ist unter 2.2 AGB getroffen.

Eine Kündigung zum Schuljahresende ist bis zum 30. April des laufenden Schuljahres möglich. Zur Finanzierung des Angebotes werden Elternbeiträge erhoben. Eine individuelle Anpassung des Beitragssatzes erfolgt automatisch und der Verein ist berechtigt diesen Betrag einzuziehen. Mit dem Vertragsabschluss stimmen die Vereinsmitglieder bzw. Auftraggeber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

Die außerordentliche Kündigung durch ein Vereinsmitglied ist aus folgenden Gründen möglich:

- Wohnort- und Schulwechsel,
- Arbeitslosigkeit,
- Nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlage.

Das Vorliegen eines außerordentlichen Grundes muss durch Vorstandsbeschluss bestätigt werden. Die außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft oder des Betreuungsvertrages durch den Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule e.V. ist möglich bei wiederholt angemahntem Fehlverhalten der Kinder oder sonstigem vertrags- oder satzungswidrigem Verhalten der Eltern. Ein Wechsel eines laufenden Betreuungsvertrages zu einer längeren Betreuungszeit ist mit Zustimmung des Vorstands möglich. Ein Wechsel eines laufenden Betreuungsvertrages zu einer kürzeren Betreuungszeit ist nur mit Vorstandszustimmung aus sozialen Gründen möglich. Ein laufender Betreuungsvertrag kann in begründeten Ausnahmefällen mit Vorstandsbeschluss in ein ruhendes Vertragsverhältnis gewandelt werden. Der Ruhendbeitrag beträgt 20% des Betreuungsbeitrages. Die Ruhendstellung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.

Eine Neuanschreibung ist beginnend ab dem 01.01. jeden Jahres bis zum 30.04. des gleichen Jahres erforderlich. Die Anmelbungen werden nach Eingangsdatum gewertet. Mögliche freie Plätze können danach vergeben werden. Eine Warteliste für weitere Interessenten wird erstellt. Freiwerdende Plätze werden entsprechend der Platzierung auf der Warteliste vergeben.

2.2. Betreuungsverträge für die Nachmittagsbetreuung ausschließlich am Freitag

Aus Gründen der Disposition, gilt für Kinder, die ausschließlich Freitags in der Betreuung sind, entgegen unseren AGBs von 2016, Punkt 2.2. Betreuungsverträge, eine Vertragslaufzeit befristet auf je ein Schuljahr. Eine Neuanschreibung ist für jedes kommende Schuljahr beginnend ab dem 01.01. jeden Jahres bis zum 30.04. des gleichen Jahres erforderlich. Die Anmelbungen werden nach Eingangsdatum gewertet. Mögliche freie Plätze können danach vergeben werden. Eine Warteliste für weitere Interessenten wird erstellt. Freiwerdende Plätze werden entsprechend der Platzierung auf der Warteliste vergeben.

3. Vergabe der Betreuungsplätze

Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt an Vereinsmitglieder nach schriftlicher Anmeldung für die Dauer der verbleibenden Grundschulzeit. Sind mehr Anmelbungen als freie Plätze vorhanden, entscheidet das Datum des Eingangs der Anmeldung. Dieses Verfahren besteht auch mit der daran schließenden Warteliste. Die Kinder der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und der Gründungmitglieder werden bevorzugt in das Betreuungsangebot aufgenommen.

4. Betreuung allgemein

a) Betreuungsregeln

In der Betreuungsstätte gibt es festgelegte Betreuungsregeln. Diese liegen zur Einsicht in der Betreuungsstätte aus oder sind im Internet auf der Homepage einzusehen. Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass die Kinder die vereinbarten Regeln einhalten. Die Betreuer/Innen haben bei Regelverstößen die Möglichkeit Sanktionen zu erlassen. Dies sind z.B.:

- Verweise; diese müssen von den Eltern mit Unterschrift gegengezeichnet werden. Die Verweise verfallen zum Ende eines jeden Schuljahres,
- bei Vorliegen von 3 Verweisen: Ausschluss von der Betreuung für einen oder bis zu 10 Schultagen,
- sonstige Maßnahmen. Die Eltern führen bei Bekanntwerden von Regelverstößen mit ihren Kindern geeignete Gespräche um Wiederholungsfälle zu vermeiden.

b) Für das angebotene Mittagessen, das in der Mensa stattfindet, wird Ihr Kind vom Betreuungspersonal anfangs begleitet.

c) Ansteckende Krankheiten

Analog zu den Meldepflichten von ansteckenden Krankheiten in der Schule sind die Eltern verpflichtet, entsprechende Meldungen bei den Betreuer/Innen abzugeben.

d) Abwesenheit der Kinder

Die außerplanmäßige Abwesenheit des Kindes in der Betreuungsstätte (z.B. bei Krankheit) ist bis zum regulären Betreuungsbeginn schriftlich, z.B. im Hausaufgabenheft, oder telefonisch direkt bei der jeweiligen Gruppe (ab 12 Uhr) zu melden. Es können auch SMS geschickt werden!

e) Unerlaubtes Verlassen der Einrichtung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten in der Betreuungsstätte erscheint. Für unerlaubtes Verlassen der Betreuungsstätte durch das Kind übernimmt der Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule e.V. keine Verantwortung. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden über das unerlaubte Verlassen umgehend telefonisch informiert.

f) Abholzeiten

In der Regel verlassen die Kinder die Betreuerräume der Schule zu den verabredeten Zeiten. Die Abholzeiten sind einzuhalten. Bei wiederholten nicht einhalten der Zeit werden im Team Maßnahmen besprochen. Nach Ende der Betreuungszeit wird das Schulgelände geschlossen und ihr Kind steht alleine vor dem Tor um von Ihnen abgeholt zu werden oder um alleine nachhause zu gehen.

g) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Personals erstreckt sich auf die gesamte Betreuungszeit in der Einrichtung, einschließlich Spaziergänge u. a.. Sie beginnt mit der Meldung des Kindes beim Personal und endet mit dem Ende der Betreuungszeit bzw. dem Verlassen des Schulgebäudes oder mit dem Abholen durch einen Elternteil oder einer anderen dazu befugte Personen.

h) Versicherungsschutz

Die betreuten Kinder sind über die GUV (Gemeinde-Unfall-Versicherung) versichert. Das gilt für die Zeit der Betreuung in der Einrichtung und für den direkten Heimweg.

i) Der Träger der Betreuung haftet nicht für Verluste oder Sachschäden.

5. Gebühren

Betreuung – Rabatte und Sonderregelungen

Grundsätzlich sind von den Vereinsmitgliedern mit laufendem Betreuungsvertrag Arbeitsleistungen in Form von Elterndiensten nach näherer Weisung durch den Vorstand zu erbringen. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind von diesen Elterndiensten befreit. Im Falle der Nichtleistung von Elterndiensten fällt eine Ersatzleistung in Geld an, die zurzeit 50 Euro beträgt. Der Vorstand kann hiervon eine Befreiung erteilen. Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule Mainz e.V. erhalten je Kind einen Rabatt von 50% auf den Betreuungsbeitrag. Sämtliche Zusatzleistungen wie Essen, Arbeitsgemeinschaften etc. sind nicht rabattfähig.

6. Zahlung der Beiträge

Die Betreuungsbeiträge sind bis zum 05. eines jeden Monats fällig. Die Bezahlung der Betreuungsbeiträge erfolgt per Lastschriftverfahren. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht (Ausnahme: Behördliche Maßnahmen). Der Vereinsvorstand ist über Zahlungsunregelmäßigkeiten frühzeitig zu informieren. Mit Zustimmung des Vorstandes sind Beitragsstundungen und Teilzahlungen möglich.

7. Mahnung und Kündigung

Werden Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, gerät das Mitglied ohne Mahnung in Verzug. Der Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule e.V. wird bei Zahlungsverzug das Mitglied schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von zwei Wochen setzen. Der Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule e.V. ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Ist das Mitglied nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule e.V. den Betreuungsvertrag und die Mitgliedschaft nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen kündigen, wenn das Mitglied mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Es ist dem Verein vorbehalten weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hechtsheim, den 23.10.2017

der Vorstand

Änderung (Punkt 2., 4. und 6.) durch die Vorstandssitzung am 12.01.2015 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 23.02.2015 genehmigt.

Änderung (Punkt 2) durch die Vorstandssitzung am 17.03.2016 beschlossen.

Änderung (Punkt 2.1 und 2.2) durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2017 beschlossen.